

02.10.2009

GZ: Q 31-QF

(Bitte stets angeben)

**Abteilung
Integrität des
Finanzsystems**

Erlaubnispflicht wegen Finanzierungsleasings
Ihr Schreiben vom 11.08.2009

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Sehr geehrter Herr

mit Ihrem vorgenannten Schreiben reichten Sie einen Mustervertrag zur Prüfung im Hinblick auf den Tatbestand des Finanzierungsleasings gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ein.

Kontakt:
Frau Burck
Referat Q 31
Fon +49 (0)2 28 41 08-3343
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
@bafin.de
www.bafin.de

Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der von Ihnen vorgelegte Mustervertrag „Mietvertrag ALL-IN“ ist nicht als Finanzierungsleasingvertrag im Sinne der genannten Vorschrift zu bewerten.

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Selbst wenn durch die Mietraten während der Vertragslaufzeit eine Vollamortisation der Anschaffungs- und Finanzierungskosten sichergestellt würde, stünde die Finanzierungsfunktion hier jedenfalls nicht im Vordergrund. Dies ergibt sich aus einer Gesamtbetrachtung der vertraglichen Regelungen, insbesondere unter Berücksichtigung der vertraglichen Pflichten der . Da diese sich verpflichtet, das Mietobjekt während der Arbeitszeiten betriebsfähig zu halten und Service, Verbrauchsmaterialien und Wartung einschließlich Ersatzteile in der Monatsmiete enthalten sind, weist der Vertrag neben der Finanzierungsfunktion im Schwerpunkt auch eine „Dienstleistungsfunktion“ auf.

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Seite 2 | 2

Diese Dienstleistungskomponente gibt dem Vertrag - zumindest auch -
das Gepräge und lässt die Bewertung zu, dass die Finanzierungsfunktion
hier jedenfalls nicht im Vordergrund steht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Burck



Beglaubigt

Bach Hautmann

Tarifbeschäftigte